

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25 (LG Gera)¹

Tötungsvorsatz bei Kraftfahrzeugrennen

Bei einem vollendeten Erfolgsdelikt muss der Vorsatz zu einem Zeitpunkt vorliegen, in welchem der Täter noch einen für die Tatbestandsverwirklichung kausalen Tatbeitrag leistet, indem er entweder eine Handlung vornimmt, die für den Erfolg ursächlich wird, oder eine gebotene Handlung unterlässt, bei deren Vornahme der Erfolg vermieden worden wäre. Wird der Vorsatz dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt gefasst (*dolus subsequens*), in dem der Täter die Tatbestandsverwirklichung nicht mehr vermeiden kann, fehlt es an einer vorsätzlichen Herbeiführung des Taterfolges.

(Leitsätze des Verf.)

StGB §§ 16 Abs. 1, 22, 23, 211, 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 5, 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster*

I. Einführung

Während in den Lehrbüchern zum Allgemeinen Teil des Strafrechts zumeist recht ausführlich die angemessene Definition des bedingten Vorsatzes und die Beschreibung bzw. die Berechtigung von Wissens- und Willenselementen diskutiert wird,² herrscht in der Rechtsprechung seit langem die Formel von der billigen Inkaufnahme eines als möglich erkannten Risikos.³ Auch die Entscheidung des *Senats* steht fest auf dem Boden dieser gefestigten Judikatur, wenn sie ausführt:

„Ein bedingter Vorsatz im Sinne der §§ 211, 212 StGB ist [...] gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet (Willenselement). [...] Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.“⁴

* Michael Heghmanns ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Münster.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2026, 3462.

² Vgl. nur Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 21 ff.; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 14 Rn. 17 ff.; Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 391 ff.; B. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 295 ff.

³ BGHSt 7, 363 (368 ff.); 21, 283 (285); 65, 42 (49) – sog. Berliner Raserfall; BGHSt 65, 231 (234 f.); BGH NStZ 2022, 101; BGH NStZ 2024, 410 m.Anm. Puppe.

⁴ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 11.

Diesen Maßstab hatte offensichtlich auch die Strafkammer des LG Gera „nicht verkannt“ und ihrem Urteil zugrunde gelegt.⁵ Wenn der *Senat* ihr Urteil gleichwohl weitgehend aufgehoben hat, so geschah das, weil die Strafkammer den Sachverhalt nur unvollständig ausgewertet und sich offenbar auf nicht hinreichend präzise Feststellungen zum Vorsatz beschränkt hatte. Defizitäre Sachverhaltsarbeit ist – so lehrt leidvolle Prüfererfahrung – auch ein Mangel zahlreicher studentischer Begutachtungen in Klausuren und Hausarbeiten. Schon von daher lohnt ein Blick in den Beschluss des *Senates*. Hinzu kommt die aktuell hohe Beliebtheit von Kfz-Rennen in Prüfungsaufgaben, wo regelmäßig der Tötungsvorsatz zu erörtern ist. Insofern bietet das in der Entscheidung thematisierte Geschehen ein geradezu typisches Anschauungsstück.

II. Sachverhalt

Das Tatgeschehen, ein Straßenrennen mit tödlichem Ausgang, ereignete sich in Thüringen am frühen Morgen auf der kurvigen, nur fünf Meter breiten Kreisstraße K501 zwischen den Ortschaften Oberoppurg und Quaschwitz in einer leicht hügeligen Gegend.⁶ Unmittelbar beteiligt waren die insgesamt vier Insassen von drei Pkw. Der Angeklagte saß am Steuer seines BMW 318d; sein Beifahrer war der beim folgenden Unfall verletzte Nebenkläger H. Ein zweiter Pkw fuhr in die gleiche Richtung wie der Angeklagte, und zwar vor diesem. Er wurde von dem – wegen des Vorfalls in einem getrennten Verfahren verfolgten – A gesteuert.⁷ In entgegengesetzter Richtung fuhr als Vierte die später verstorbene W in ihrem Pkw Opel Corsa.⁸

Der Angeklagte hatte mit hoher Geschwindigkeit bereits fünf andere Fahrzeuge überholt, als er sich dicht hinter den Wagen von A setzte, um auch diesen zu überholen. Dies wollte A jedoch nicht zulassen und fuhr, sobald der Angeklagte zum Überholen ausscherte, seinerseits Richtung Straßmitte, wodurch der Angeklagte nicht passieren konnte. Dieses Spiel wiederholte sich mehrfach. In einer langgezogenen Linkskurve und einer anschließenden leichten Rechtskurve gelang es dem Angeklagten schließlich doch, sich neben das Fahrzeug von A zu setzen. In dieser Rechtskurve betrug die Kurvengrenzgeschwindigkeit⁹ zwischen 80 und 88 km/h; der Angeklagte durchfuhr sie mit mindestens 85 km/h. Nach dieser Kurve beschleunigte der Angeklagte weiter und fuhr ungebremst auf eine folgende Rechts-Links-Kurve mit einer anschließenden Senke zu. A hielt seinen Wagen weiterhin neben dem des Angeklagten, weshalb dieser den Überholvorgang nicht abschließen und wieder nach rechts einscheren konnte. Aus der Senke fahrend kam dem Angeklagten ausgangs der zweiten Kurvenfolge nun die W mit 73 km/h entgegen. Als beide Fahrzeuge Sichtkontakt hatten, waren sie noch rund 80 m voneinander entfernt. Sowohl der Angeklagte als auch W bremsten zwar reflexartig ab, hatten aber dennoch bei dem jetzt unvermeidbaren Frontalzusammenstoß noch Restgeschwindigkeiten von 76 bzw. 48 km/h, d.h. sie kollidierten mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 124 km/h. Der Kleinwagen von W wurde vollständig zerstört und geriet obendrein in Brand. W erlag noch am Unfallort ihren Verletzungen.¹⁰ Ob der Angeklagte seinerseits verletzt wurde, ist nicht bekannt. Erheblich verletzt wurde in jedem Fall sein Beifahrer H.

⁵ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 11.

⁶ Die Angaben zu den Örtlichkeiten beruhen auf einem [Bericht von MDR aktuell v. 7.4.2025](#) (28.3.2026, inzwischen nicht mehr verfügbar).

⁷ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 2.

⁸ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 5.

⁹ Als Kurvengrenzgeschwindigkeit bezeichnet man die bei stabilem Durchfahren einer Kurve maximal mögliche konstante Geschwindigkeit, vgl. [Pfeiffer/Pfeiffer, Häufig verwendete Begriffe in Verkehrs- und Kfz-technischen Gutachten](#) (28.3.2026).

¹⁰ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 3–5.

III. Die Entscheidung des Senats

1. Das Urteil der Strafkammer und seine Begründung

Die Strafkammer hatte das geschilderte Geschehen als heimtückischen Mord aus niedrigen Beweggründen¹¹ (an W) in Tateinheit mit versuchtem Mord und gefährlicher Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (an H), verbotenem Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge und Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB gewertet¹² und den Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.¹³ Zum bedingten Tötungsvorsatz hatte die Strafkammer ausgeführt, auf Grund seiner Ortskenntnis habe der Angeklagte gewusst, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug keine Chance hätte, auszuweichen. Bei der Fortsetzung seines Überholmanövers würde er daher zwangsläufig mit potentiellm Gegenverkehr frontal kollidieren. Die Gefährlichkeit des Handelns sei objektiv kaum zu übertreffen gewesen, als der Angeklagte mit Kurvengrenzgeschwindigkeit in die wenig einsehbare erste Rechtskurve einfuhr und den Überholvorgang fortsetzte. Beim Einfahren in die letzte Kurve hätte zwar noch die theoretische Möglichkeit bestanden, dass kein Fahrzeug entgegenkam und ihn am „Sieg“ über A hindern würde. Für diese Siegeschance habe er neben einer erheblichen Eigengefährdung sowohl den Tod seines Beifahrers als auch den Tod möglicher Zufallsopfer im Gegenverkehr aus Gleichgültigkeit billigend in Kauf genommen. Über seine Erkenntnis, bei Gegenverkehr auf keinen glücklichen Ausgang mehr vertrauen zu können, habe sich der ungebremst auf die Rechts-Links-Kurve zufahrende Angeklagte trotz der zu diesem Zeitpunkt für ihn nicht mehr beherrschbaren Verkehrssituation hinweggesetzt. Die Kollision sei für ihn nur durch Unterlassung des Überholvorgangs zu vermeiden gewesen.¹⁴

Gegen das Urteil der Strafkammer hatte der Angeklagte Revision eingelegt, die zur Aufhebung des Schuldspruchs nebst der meisten Feststellungen führte.¹⁵

Wer dem Text bis hierher gefolgt ist, mag an dieser Stelle einmal kurz innehalten und überlegen, warum der *Senat* wohl die Ausführungen der Strafkammer zum Tötungsvorsatz für unvollständig gehalten hat. Verraten sei, dass es nicht die Überlegungen zum voluntativen Element waren, die sein Missfallen erregten ...

2. Der Fehler bei der Feststellung des Tötungsvorsatzes

Das Problem der Urteilsfeststellungen der Strafkammer wurzelt letztlich im Koinzidenz- bzw. Simultaneitätsprinzip, d.h. der Notwendigkeit des Vorsatzes im Moment der Tatbegehung.¹⁶ Bei Erfolgsdelikten wie §§ 211 f. StGB ist dies der erfolgsursächliche Handlungszeitpunkt. Schieße ich auf mein Opfer, so wäre dies der Moment des Abfeuerns der Waffe. Aber welcher Zeitpunkt ist bei einem Geschehen maßgebend, das sich – wie das Überholmanöver des Angeklagten – nicht auf einen einzigen entscheidenden Augenblick reduzieren lässt? Ist es analog zum Schussbeispiel der Beginn des Überholens? Das würde den Unterschied zwischen den beiden Szenarien verkennen, der darin liegt, das Geschehen beim Überholen mit der ersten Handlung, dem Ausscheren auf die Gegenfahrbahn,

¹¹ Zu den Mordmerkmalen verhält sich die Senatsentscheidung nicht, vgl. aber die [Mitteilung von T-Online v. 19.5.2025](#) (28.3.2026); zu diesen Mordmerkmalen in Fällen von Kraftfahrzeugrennen vgl. BGHSt 65, 42 (59 ff.).

¹² BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 6.

¹³ [Mitteilung von T-Online v. 19.5.2025](#) (28.3.2026).

¹⁴ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 7, 15.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 18.

¹⁶ *Schuster*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 48 f.; *Roxin/Greco*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 89; *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 15 Rn. 52 ff.

nicht zwangsläufig bereits völlig aus der Hand gegeben zu haben. Vielmehr ist zu schauen, ob der Angeklagte den Überholvorgang und damit das zum Tode von W führende Geschehen nach seiner Einleitung nicht doch noch hätte abbrechen können, also beispielsweise abzubremsen und wieder nach rechts einzuscheren in der Lage war. In diesem Fall schadete es nicht, beim Beginn noch keinen Tötungsvorsatz gehabt, sondern diesen erst später gefasst zu haben, solange es noch möglich gewesen wäre, den tödlichen Erfolg zu vermeiden. Denn dann könnte man dem Angeklagten das Unterlassen des Abbruchs des Überholens als vorsätzliche Todesverursachung qua Unterlassen vorwerfen. Der *Senat* fordert daher auch konsequenterweise, der Vorsatz müsse „zu einem Zeitpunkt vorlieg[en], in welchem der Täter noch einen für die Tatbestandsverwirklichung kausalen Tatbeitrag leistet, indem er entweder eine Handlung vornimmt, die für den Erfolg ursächlich wird, oder eine gebotene Handlung unterlässt, bei deren Vornahme der Erfolg vermieden worden wäre.“¹⁷ Sobald der Täter jede Steuerungsmöglichkeit über das in Gang gesetzte Geschehen verloren hat, ist seine subjektive Einstellung hingegen irrelevant geworden. Ob er jetzt noch Vorsatz hat oder nicht, spielt keine Rolle mehr. Vielmehr muss er vorher seinen Tötungsvorsatz gebildet haben, will man ihn nach §§ 211 f. StGB zur Verantwortung ziehen. Der entscheidende Moment, zu welchem Vorsatz bestehen muss, ist also derjenige kurz vor dem endgültigen Verlust aller Einflussmöglichkeiten auf den in Gang gesetzten Verlauf.

Genau an dieser Stelle allerdings sind dem *Senat* die Feststellungen der Strafkammer zu ungenau, „da nach ihnen unklar bleibt, ob der Angeklagte seinen Tötungsvorsatz schon zu einem Zeitpunkt fasste, als der Unfall noch vermeidbar war.“¹⁸ Die Strafkammer hatte nämlich bemerkt, für den Angeklagten sei die Kollision „nur durch Unterlassung des Überholvorgangs“ zu vermeiden gewesen.¹⁹ Dann aber müsste er schon zu diesem frühen Zeitpunkt Tötungsvorsatz gehabt haben, was jedoch mit einer vorherigen Feststellung unvereinbar wäre, der „Angeklagte habe daher erkannt, dass er *bei Fortsetzung* seines Überholmanövers ein entgegenkommendes Fahrzeug zwangsläufig einer Frontalkollision aussetzen würde.“²⁰ Vermutlich hatte sich die Strafkammer hier allerdings nur ungenau ausgedrückt und mit „Unterlassung“ auch „Abbruch“ bzw. „Unterlassen des weiteren Überholvorgangs“ gemeint. So interpretiert es im Übrigen auch der *Senat*.²¹ Angesichts der längeren Parallelfahrt des Angeklagten und des gesondert Verfolgten A sei dann aber unklar, wie lange noch ein Abbruch des weiteren Überholens den Unfall vermieden hätte. Zur Verwirrung trägt zudem eine weitere Passage bei:

„Über seine Erkenntnis, bei möglichem Gegenverkehr nicht mehr auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu können, setzte sich der ungebremst auf die Rechts-Links-Kurve zufahrende Angeklagte trotz der zu diesem Zeitpunkt für ihn nicht mehr beherrschbaren Verkehrssituation hinweg.“²²

Das klingt wiederum danach, als sei der Vorsatz zu spät gefasst worden, nämlich erst, als das Geschehen bereits unbeeinflussbar auf sein tragisches Ende zusteuerte. Nimmt man alle Hinweise zu den Feststellungen der Strafkammer zusammen, so bleibt tatsächlich offen, wann genau das Unfallgeschehen für den Angeklagten nicht mehr zu vermeiden war und wann er im Laufe des Überholens

¹⁷ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 10.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 5; ähnlich Rn. 15.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 7.

²⁰ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 7 (*Hervorhebung* nicht im Original).

²¹ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 15.

²² BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 16.

zu der Erkenntnis kam, dass, käme ihm jetzt ein Fahrzeug entgegen, ein Frontalzusammenstoß als Konsequenz drohte. Damit bleibt denklogisch auch die Variante möglich, die drohende Todesgefahr erst zu einem Zeitpunkt realisiert und gebilligt zu haben, als es nur noch vom Zufall, aber nicht mehr von irgendwelchen Handlungen des Angeklagten abhing, ob es zu einem tödlichen Unfallgeschehen kam oder nicht. Angesichts dessen hätte die Strafkammer keinen Schuldspruch wegen Mordes (und ebenso wenig wegen Mordversuchs an H) sine dubio fällen dürfen. Die Aufhebung des Schuldspruchs war damit die einzig mögliche Konsequenz für den *Senat*.

3. Weitere Straftaten

Der *Senat* hat jedoch nicht nur den Schuldspruch hinsichtlich der Tötungsdelikte kassiert, sondern ihn insgesamt aufgehoben.²³ Das war auch folgerichtig, weil es sich im Übrigen ebenfalls um Vorsatzdelikte handelte. Zwar mag man Tötungs- und Gefährdungsvorsatz eventuell differenziert beurteilen können. Offenbar aber fanden sich dazu keine Ausführungen im Urteil der Strafkammer, die es erlaubt hätten, z.B. einen Körperverletzungs- oder Gefährdungsvorsatz schon zu einem früheren, fixierbaren Zeitpunkt anzunehmen.

Die objektiv-tatbestandlichen Voraussetzungen einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zum Nachteil von H dürften keinerlei Zweifeln unterliegen. Dass der Angeklagte grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt hat (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB), wird man ebenfalls zwanglos annehmen können. Man hätte sicherlich auch an zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB denken können. Möglicherweise stand dem aber die Überlegung entgegen, dass nicht die Geschwindigkeit, sondern das Sich-Befinden auf der falschen Straßenseite letztlich die unmittelbare Unfallursache war.

Ein unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (hier mit Todesfolge nach Abs. 5 i.V.m. Abs. 2) setzt einen Wettstreit zwischen wenigstens zwei Kraftfahrzeugführern voraus, bei dem es zumindest auch darum geht, über eine nicht unerhebliche Wegstrecke eine höhere Geschwindigkeit als der andere teilnehmende Kraftfahrzeugführer zu erreichen.²⁴ Ein solches Rennen wird man angesichts der Länge der Strecke, auf welcher der Angeklagte versuchte, an A vorbeizukommen, bejahen dürfen. Nicht ganz unproblematisch erscheint allerdings die Annahme von Idealkonkurrenz zwischen § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB und dem nach Abs. 2 qualifizierten § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, wengleich dies offenbar allgemein – ohne nähere Begründung – angenommen wird.²⁵ Zum einen enthalten beide Tatbestände ein Gefährdungsunrecht, welches hier jeweils dasselbe wäre, weshalb man eine unangebrachte Doppelbestrafung befürchten könnte. Zum anderen dürfte jedem Rennen der Versuch eines Überholens und eine überhöhte Geschwindigkeit entgegen geltender Verkehrsregeln immanent sein, sodass man plausibel vortragen könnte, § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB unterliege als regelmäßig mitverwirklicht der Konsumtion.

Spannend wird es noch sein, wie die Strafbarkeit von A in dessen gesondertem Strafverfahren beurteilt wird. Auch bei ihm dürfte u.a. Mord in Erwägung zu ziehen sein, wobei es vor allem darauf ankommen wird, inwieweit er ebenfalls die Straßenverhältnisse kannte und wie lange es ihm noch

²³ BGH, Beschl. v. 11.2.2026 – 4 StR 441/25, Rn. 18.

²⁴ BGH NSTZ 2022, 292; *Fischer*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 315d Rn. 5; *Hecker*, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 315d Rn. 3; eingehender *Wolters*, in: *SK-StGB*, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 315d Rn. 11 ff.; *König*, in: *LK-StGB*, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 315d Rn. 7 ff.

²⁵ Vgl. *Hecker*, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 315d Rn. 19; *Fischer*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 315d Rn. 26; *König*, in: *LK-StGB*, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 315d Rn. 49; *Wolters*, in: *SK-StGB*, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 315d Rn. 61.

möglich war, durch Abbremsen für den Angeklagten einen Raum zum Ausweichen nach rechts zu schaffen. Das jedoch lässt sich an dieser Stelle nicht tragfähig beurteilen.

IV. Folgerungen

Die konsequente Entscheidung des *Senats* stellt ein Lehrstück dafür dar, warum es in der Fallbearbeitung längst nicht damit getan ist, die verschiedenen Theorien zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit zu kennen, denn das ist schnell gelernt und hingeschrieben. Viel wichtiger ist es, die jeweils als angemessen erachtete Formel sodann auf den Sachverhalt anzuwenden und zu bedenken, ob zu dem im Einzelfall entscheidenden Zeitpunkt Vorsatz schon oder noch bestand. Dies gilt verstärkt, wenn der (Klausur- oder Lebens-)Sachverhalt zur inneren Tatseite keine passgenaue Beschreibung einer „billigenden Inkaufnahme“ liefert, sondern diese aus Indizien (z.B. aus Äußerungen, der Gefährlichkeit der Handlung, der Eigengefährdung) zu erschließen ist. Die Qualität einer juristischen Ausarbeitung bestimmt sich in solchen Konstellationen primär anhand der Gründlichkeit der Sachverhaltsarbeit, während das Abspulen gängiger Definitionen und Streitigkeiten für die Bewertung in den Hintergrund rückt.